



Pädagogische  
Hochschule Weingarten

# Amtliche Bekanntmachungen

## Nr. 06/2017

Pädagogische Hochschule Weingarten  
29.09.2017

- Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 6. September 2017

# Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7741.10

6. September 2017

## **Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

vom 6. September 2017

Aufgrund von § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 6. September 2017 die folgende Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung beschlossen.

### **§ 1 Zugehörigkeit**

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. als hauptamtliche Mitglieder
  - a) die Rektorin oder der Rektor
  - b) die Kanzlerin oder der Kanzler
2. als nebenamtliche Mitglieder
  - a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Weiterbildung
  - b) die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten in der oben genannten Reihenfolge die Rektorin oder den Rektor. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird grundsätzlich durch die Rektorin oder den Rektor vertreten, in der Funktion als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt wird die Kanzlerin oder der Kanzler durch die Leiterin oder den Leiter der Haushaltsabteilung vertreten. Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten einander gegenseitig. Hilfsweise werden sie durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.

### **§ 2 Sitzungen**

Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel jeweils einmal in der Woche statt, soweit nicht die Rektorin oder der Rektor etwas anderes bestimmt. Jedes Rektoratsmitglied teilt spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors mit, welche Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter die Rektorin oder der Rektor – anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Rektorat kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (auch per E-Mail) beschließen. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Dabei ist anzugeben, wer für die Durchführung verantwortlich ist. Wird ein Rektoratsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich überstimmt, kann dieses verlangen, dass die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung erneut behandelt wird. Der Beschluss wird dann solange ausgesetzt. In der nächsten Sitzung wird endgültig beschlossen.

### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Die Mitglieder des Rektorats vertreten ihre Geschäftsbereiche im Rahmen von § 16 Abs. 2 LHG eigenständig. Wichtige Maßnahmen sind in den Rektoratssitzungen zu berichten. Sitzungen des Senats und Vorschläge für die Sitzungen des Hochschulrates werden gemeinsam vorbereitet. Alle Mitglieder des Rektorats berichten kontinuierlich über ihre Geschäftsbereiche. Sie verantworten die einschlägigen Teile im Rechenschaftsbericht. Die Rektorin oder der Rektor verantwortet den Rechenschaftsbericht insgesamt.

(2) Im Einzelnen ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig:

1. Die Rektorin oder der Rektor

Weingarten, 6. September 2017

- für die Vertretung der Hochschule; die Außenvertretung kann durch die Rektorin oder den Rektor an die anderen Rektorsratsmitglieder delegiert werden
  - für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, sowie der Auslandsbeziehungen.
2. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Weiterbildung
- für alle Angelegenheiten der Forschung
  - für die Leitung der Forschungskommission
  - für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - für die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung
- Der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung arbeitet das Servicezentrum Forschung zu.
3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium
- für alle Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, soweit sie nicht Angelegenheiten der Fakultät sind
- Der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium arbeiten das Studierendensekretariat sowie das Zentrale Prüfungsamt zu.
4. Die Kanzlerin oder der Kanzler
- für alle Angelegenheiten zu Haushalt und Finanzen
  - für die Leitung der Hochschulverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht über deren Bedienstete
  - für die Bibliothek
  - für das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT)

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)

(3) Besteht zwischen den Mitgliedern des Rektorates eine Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem der genannten Geschäftsbereiche, ist ein Beschluss für die Zuständigkeit herbeizuführen. Bis dahin entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Zuständigkeit.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.